

Presse muss sich nicht an Fachtermini halten

Beschwerde wegen einer nicht ganz korrekten Datumsangabe

Eine Illustrierte berichtet online über die Bestätigung des Urteils gegen eine Ärztin, die in erster Instanz verurteilt worden sei, weil sie auf ihrer Website für Schwangerschaftsabbrüche geworben habe. Der Beschwerdeführer verweist darauf, dass das ursprüngliche Urteil des Amtsgerichts nicht – wie im Text beschrieben – im Dezember, sondern bereits im November 2017 gesprochen worden sei. Das Justizariat der Zeitschrift verweist darauf, dass die Redaktion den beanstandeten Text von einer Nachrichtenagentur übernommen habe. Das Amtsgerichtsurteil sei offenbar am 24. November 2017 gesprochen worden, während das Datum des Stempels auf dem schriftlichen Urteil der 22. Dezember 2017 gewesen sei. Die Redaktion habe den Artikel umgehend geändert. Das Justizariat bittet den Presserat, von einer Maßnahme abzusehen.

Der Beschwerdeausschuss sieht keine Verletzung der journalistischen Sorgfaltspflicht nach Ziffer 2 des Kodex. Die Beschwerde ist unbegründet. Der Presserat hat in seiner Spruchpraxis mehrfach festgestellt, dass die Presse sich nicht an juristische Fachtermini halten muss. Deshalb ist es presseethisch in Ordnung, wenn die Redaktion sich auf die schriftliche Urteilsverkündung bezieht. Für die Leserinnen und Leser ist zudem der Inhalt des Urteils relevant, nicht aber die Frage, ob im November oder Dezember die mündliche bzw. schriftliche Urteilsverkündung erfolgte. Für das Verständnis des Gesamttexts und die Meinungsbildung zu diesem Thema ist diese Information unerheblich.

Aktenzeichen:0971/18/2

Veröffentlicht am: 01.01.2019

Gegenstand (Ziffer): Sorgfalt (2);

Entscheidung: unbegründet